

Tennisclub Denzlingen e.V.

Satzung

§ 1. Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Denzlingen e.V. und hat seinen Sitz in 79211 Denzlingen.

1.2. Der Verein ist Mitglied im Badischen Tennisverband (BTV). Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des BTV für sich und den Verein verbindlich an.

1.3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter VR 260043 eingetragen.

1.4. Gerichtsstand ist Emmendingen.

1.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck

2.1. Allgemeiner Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tennissports.

Der wird insbesondere verwirklicht durch:

- Bereitstellung und Unterhaltung der erforderlichen Anlagen
- Förderung des Tennissports aller Mitglieder einschließlich des Freizeit- und Breitensports sowie Beteiligung an und Durchführung von Turnieren sowie sportlichen Wettkämpfen, insbesondere auch im Kinder- und Jugendbereich. In diesem Rahmen wird auch das gesellige Leben der Mitglieder gefördert.
- die Organisation und Durchführung von regelmäßigen Trainingsstunden und die Teilnahme am Spielbetrieb der gemeldeten Mannschaften.

§ 3. Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

3.4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung eines/ihrer Anteils am Vereinsvermögen.

3.7. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. In begründeten Ausnahmefällen kann auf einstimmigen Vorstandsbeschluss eine Vergütung gezahlt werden. Diese darf die Ehrenamtszuschale im Sinne § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigen.

§ 4. Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

4.2. Mitgliedsarten

Aktive Mitglieder

Passive Mitglieder

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder müssen sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

4.3. Beginn der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag für eine Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich (Brief/E-Mail) an den Verein oder persönlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Erst nach Eingang des vollständigen Aufnahmeantrags und der Bestätigung durch den Verein beginnt die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme Minderjähriger ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4.4. Änderung der Mitgliedschaft

Der Wechsel von der aktiven Mitgliedschaft zur passiven Mitgliedschaft oder umgekehrt ist möglich. Er muss bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden. Bei einem Wechsel aus der passiven in die aktive Mitgliedschaft wird der gezahlte Jahresbeitrag angerechnet.

4.5. Mitgliedsbeitrag / Sonderbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die verschiedenen Mitgliedsarten wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.

Bei besonderen Vorhaben, die mit außergewöhnlich hohen Kosten verbunden sind oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten, ist der Verein zur Erhebung von Umlagen - von den aktiven erwachsenen Mitgliedern - berechtigt, sofern die ordentlichen Einnahmen nicht ausreichen. Eine jährliche Umlage darf nicht höher sein als 33 % eines Mitgliedsbeitrags. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein alle persönlichen Änderungen mitzuteilen, die für die Zahlung der Beiträge erforderlich sind. Alle fälligen Zahlungen werden vom Verein per Banklastschrift eingezogen.

4.6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind an die Satzung gebunden. Sie verpflichten sich, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und alles zu vermeiden, was dem Ansehen des Vereins entgegensteht.

Zur Pflege und Instandhaltung der Tennisanlage müssen Arbeiten verrichtet werden. Deshalb kann es erforderlich sein, die aktiven Vereinsmitglieder zu Arbeitsleistungen heranzuziehen oder eine Ausgleichszahlung von ihnen zu erheben. Die Anzahl der Arbeitsstunden und alternativ die Höhe der Ausgleichszahlung wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4.7. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person. Die Kündigung muss mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu erfüllen.

Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere: Mehrmalige grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vorstands und ein die Vereinszwecke schädigendes Verhalten. Gegen eine schriftlich begründete Entscheidung kann das Mitglied die Mitgliederversammlung - innerhalb von zwei Wochen nach Zugang - anrufen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand, kann es auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Rückstand mindestens einen Jahresbeitrag beträgt. Zuvor ist das Mitglied zweimal schriftlich unter Hinweis auf die Folgen seines Verhaltens zu mahnen. Erfolgt danach innerhalb von vier Wochen keine vollständige Zahlung der Rückstände, wird durch den Vorstand die Streichung von der Mitgliederliste beschlossen und vorgenommen. Das Mitglied ist über den Beschluss schriftlich zu informieren.

§ 5. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

5.1. Die Mitgliederversammlung

5.2. Der Vorstand

5.1.1. Ordentliche Mitgliederversammlung:

In jedem Geschäftsjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt entweder schriftlich und/oder per E-Mail und jeweils mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Einladungen (E-Mails und Briefe) gehen jeweils an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds.

Daneben kann eine Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Von Haus zu Haus) und/oder auf der Homepage des Vereins erfolgen. Bei Satzungsänderungen kann auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die geplanten neuen Regelungen im Clubsekretariat verwiesen werden.

Mitgliederversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen können in Präsenz oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form und die Details zur Durchführung werden mit der Einladung bekanntgegeben.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich - mit kurzer Begründung - an den Vorstand zu richten.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit ist gleichbedeutend mit Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Sonstige satzungsgemäße Aufgaben

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

5.1.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und/oder die Einberufung von einem Fünftel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird. Eine hiernach beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens drei Wochen nach Zugang des Ersuchens vom Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von drei Wochen schriftlich den Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

5.2. Der Vorstand

5.2.1. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins entsprechend der Satzung. Er erledigt insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins.

5.2.2. Mitglieder des Vorstands sind:

Vorsitzende/Vorsitzender

Stv. Vorsitzende/Stv. Vorsitzender

Vorstand Protokoll und Öffentlichkeitsarbeit

Vorstand Finanzen

Vorstand Sport*

Vorstand Jugendsport*

Vorstand Turniere und Veranstaltungen*

Vorstand Sonderaufgaben

* Diese Positionen können auch von zwei Mitgliedern ausgeübt werden.

Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Sie sind zur Einzelvertretung berechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen.

5.2.3. Der Vorstand gibt sich einvernehmlich einen Aufgabenverteilungsplan. Darin werden die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt. Änderungen daran müssen vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über diese Aufgabenverteilung.

Durch Beschluss des Vorstands können Aufgaben aus dem Bereich Finanzen auf die Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Geschäftsstelle übertragen werden. Diese/r ist nicht Mitglied des Vorstands und wird gegen Vergütung vom Verein beschäftigt.

5.2.4. Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben und Beratungen Fachausschüsse aus Mitgliedern für einzelne umrissene Tätigkeitsfelder und/oder bestimmte Projekte bilden sowie einzelne Mitglieder mit Sonderaufgaben betrauen, die dem Vorstand zuarbeiten. Diese Personen können projektbezogen zu Vorstandssitzungen eingeladen und gehört werden. Sie haben im Vorstand kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung wird über die benannten Personen informiert.

5.2.5. Wahl der Vorstandsmitglieder:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils einzeln aus ihrer Mitte für zwei Jahre gewählt. Mitglied des Vorstands können nur Vereinsmitglieder werden. Wiederwahl ist zulässig. Geheime Wahlen sind erforderlich, wenn mindestens 10 % der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Vorstandswahlen werden aufgeteilt. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt: der/die stellvertretende Vorsitzende, Vorstandsmitglieder für Sport, Turniere und Veranstaltungen, Protokolle und Öffentlichkeitsarbeit. In Jahren mit ungerader Jahreszahl: der/die Vorsitzende, Vorstandsmitglieder für Jugendsport, Finanzen und Sonderaufgaben.

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter wahrnehmen. Die oder der erste Vorsitzende kann nicht gleichzeitig zweite/r Vorsitzende/r sein. Beide können ebenfalls nicht gleichzeitig Kassenswart sein. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsamt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischen zwei Mitgliederversammlungen vorzeitig aus, so erfolgt eine Nachwahl für die restliche Wahlperiode in der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, bis dahin diesen Posten kommissarisch zu besetzen.

§ 6. Kassenprüfer

6.1. Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die nicht Mitglieder des Vorstands sind. Diese haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

6.2. Sie haben das Recht, von dem Vorstand, insbesondere von dem Vorstand Finanzen, jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

§ 7. Haftung

7.1. Vorstandsmitglieder haften bei Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

7.2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 8. Datenschutz

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der TC Denzlingen unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung, die der Vorstand am 23.05.2018 beschlossen hat.

§ 9. Auflösung des Vereins

9.1. Ein Auflösungsbeschluss, der in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und begründet werden muss, bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

9.2. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren. Falls diese nicht besonders benannt werden, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter zu Liquidatoren bestimmt.

9.3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

Denzlingen, 27. Januar 2023